Deepwraite

L&L Kommunikationskonzepte GmbH
Entensteig 6 · 14552 Michendorf
Amtsgericht Düsseldorf · HRB 38588
www.deepwraite.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Beratungs- und Entwicklungsleistungen der L&L Kommunikationskonzepte GmbH unter der Marke Deepwraite® · Stand 16. Oktober 2026

> Diese Bedingungen gelten für Unternehmen und öffentliche Stellen. Preise, Umfang und Termine stehen im jeweiligen Angebot. Deepwraite berät und baut auf – die rechtliche Einordnung des Einzelfalls erfolgt durch unsere Partnerkanzleien, und Zertifikate erteilen ausschließlich akkreditierte Stellen (§ 3).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der L&L Kommunikationskonzepte GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift Entensteig 6, 14552 Michendorf, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 38588 (im Folgenden „Deepwraite"), und ihren Auftraggebern. Deepwraite® ist die eingetragene Marke, unter der die Gesellschaft ihre KI-Beratung anbietet.

(2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Deepwraite schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

(3) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Das gilt auch dann, wenn Deepwraite ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung ohne Vorbehalt erbringt.

(4) Bei öffentlichen Auftraggebern können vergaberechtlich vorgegebene Vertragsbedingungen vereinbart werden, zum Beispiel die VOL/B oder zusätzliche Vertragsbedingungen eines Landes. Sind solche Bedingungen vereinbart, gehen sie diesen AGB vor, soweit sie etwas anderes regeln.

(5) Regelungen im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung gehen diesen AGB vor.

(6) Die AGB gelten in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber. Deepwraite muss nicht jedes Mal erneut auf sie hinweisen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von Deepwraite sind freibleibend, wenn sie nichts anderes sagen. Nennt ein Angebot eine Bindefrist, gilt diese. Ohne Angabe gilt eine Bindefrist von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot in Textform annimmt (E-Mail genügt), wenn beide Seiten einen Vertrag unterschreiben oder wenn Deepwraite mit Wissen des Auftraggebers mit der Leistung beginnt.

(3) Das Angebot beschreibt die Leistung: was Deepwraite liefert, in welchem Umfang, bis wann und zu welchem Preis. Es nennt auch, was ausdrücklich nicht enthalten ist. Nur das Angebot und diese AGB bestimmen den Vertragsinhalt. Angaben auf der Website, in Vorträgen, Präsentationen oder Gesprächen sind keine Zusicherung.

(4) Leistungen, die im Angebot nicht genannt sind, werden gesondert beauftragt und vergütet (§ 6).

(5) Deepwraite arbeitet für einzelne Leistungsteile mit Partnern zusammen (§ 8). Ob der Auftraggeber einen Partner direkt beauftragt oder Deepwraite ihn einsetzt, wird vorher abgesprochen und im Angebot festgehalten.

§ 3 Leistungen von Deepwraite

(1) Deepwraite berät Organisationen bei der Einführung und Steuerung von Künstlicher Intelligenz (KI). Dazu gehören insbesondere: Beratung zu Strategie und Anwendungsfällen, der Aufbau eines KI-Managementsystems (AIMS) in Anlehnung an die ISO/IEC 42001, die laufende Betreuung als fractional AI Governance Officer (fAIGO), Workshops, Schulungen und Vorträge sowie der Bau von Prototypen (Machbarkeitsnachweis, MVP). Welche dieser Leistungen beauftragt sind, steht im Angebot.

(2) **Beratung ist eine Dienstleistung.** Deepwraite schuldet sorgfältige Arbeit nach dem Stand der Technik und nach anerkannten Methoden. Deepwraite schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg. Ein Werk mit Abnahme schuldet Deepwraite nur, wenn das Angebot eine Leistung ausdrücklich so bezeichnet (zum Beispiel einen Prototyp mit Abnahmekriterien).

(3) **Keine Rechts- und Steuerberatung.** Deepwraite erbringt keine Rechtsdienstleistungen und keine Steuerberatung. Deepwraite stellt fest, was ist: Sachverhalte, Abläufe, eingesetzte Systeme, vorhandene Dokumente und Lücken. Die rechtliche Einordnung des Einzelfalls trifft eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Dazu gehören zum Beispiel die Rolle und Risikoklasse eines KI-Systems nach dem EU AI Act, die Pflicht zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung und die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung. Diese Leistung beauftragt der Auftraggeber selbst, zum Beispiel bei einer der Partnerkanzleien von Deepwraite; sie erfolgt in einem eigenen Mandat zwischen Auftraggeber und Kanzlei. Zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung liefert Deepwraite nur Zuarbeit: die Beschreibung der Verarbeitung und den Katalog möglicher Maßnahmen. Die Bewertung bleibt beim Auftraggeber, seinem Datenschutzbeauftragten und seiner Kanzlei. Das gilt entsprechend für andere Folgenabschätzungen, zum Beispiel zu Grundrechten oder zu den Auswirkungen eines KI-Systems.

(4) **Keine Zertifizierung, keine Prüfung, keine Garantie.** Deepwraite zertifiziert nicht, auditiert nicht unabhängig und stellt weder Zertifikate noch Prüfzeichen noch Bescheinigungen aus. Ein Zertifikat nach ISO/IEC 42001 stellt nur eine akkreditierte Zertifizierungsstelle aus. Deepwraite sichert nicht zu, dass ein Audit, eine Zertifizierung, eine Bescheinigung oder eine behördliche Prüfung bestanden wird. Deepwraite sichert auch nicht zu, dass der Auftraggeber mit den Arbeitsergebnissen alle gesetzlichen Pflichten erfüllt. Ein Managementsystem unterstützt die Organisation dabei, es ersetzt die Pflichterfüllung nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen bleibt beim Auftraggeber und seiner Geschäftsleitung.

(5) **Grundlage der Arbeit.** Deepwraite arbeitet auf der Grundlage der Informationen, die der Auftraggeber bereitstellt, und auf dem Stand von Recht und Technik zum Zeitpunkt der Leistung. Deepwraite prüft die Angaben des Auftraggebers nicht auf Richtigkeit, es sei denn, das ist ausdrücklich beauftragt. Ändern sich Gesetze, Normen oder Leitlinien nach Abschluss eines Projekts, muss Deepwraite nicht darauf hinweisen. Bei laufender Betreuung (fAIGO) gilt das Angebot.

(6) **Entscheidungen trifft der Auftraggeber.** Deepwraite bereitet Entscheidungen vor und dokumentiert sie. Ob und wie KI eingesetzt wird, welche Risiken der Auftraggeber trägt und welche Maßnahmen er umsetzt, entscheidet allein der Auftraggeber.

(7) Deepwraite darf die Art der Leistungserbringung frei bestimmen, soweit das Angebot nichts anderes festlegt: Ort, Zeit, Reihenfolge, Werkzeuge und eingesetzte Personen. Leistungen werden in der Regel aus der Ferne erbracht; Termine vor Ort regelt das Angebot.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt eine Ansprechperson, die Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

(2) Der Auftraggeber stellt alle Informationen, Unterlagen und Zugänge bereit, die Deepwraite für die Leistung braucht – vollständig, richtig und rechtzeitig. Dazu gehören insbesondere: eine Liste der eingesetzten KI-Systeme und Werkzeuge, bestehende Richtlinien, Verträge mit Anbietern, Organisationsunterlagen und der Zugang zu den Personen, die Auskunft geben können.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die bereitgestellten Informationen weitergeben darf. Er bindet seine internen Stellen selbst ein, zum Beispiel Betriebsrat oder Personalrat, Datenschutzbeauftragte und IT-Sicherheit.

(4) Der Auftraggeber prüft Arbeitsergebnisse, die ihm zur Freigabe vorgelegt werden, in angemessener Frist und gibt Rückmeldung. Nennt das Angebot keine Frist, gelten zehn Werktage. Ohne Rückmeldung gilt ein Ergebnis als freigegeben, wenn Deepwraite bei der Vorlage auf diese Folge hingewiesen hat.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nach, verschieben sich Termine entsprechend. Mehraufwand, der dadurch entsteht, vergütet der Auftraggeber nach dem im Angebot genannten Tagessatz, hilfsweise nach dem üblichen Tagessatz von Deepwraite. Deepwraite zeigt solchen Mehraufwand vorher an.

(6) Der Auftraggeber sichert seine eigenen Daten und Systeme selbst. Deepwraite greift nur in dem Umfang auf Systeme des Auftraggebers zu, der im Angebot vereinbart ist.

§ 5 Vergütung und Zahlung

(1) Die Vergütung steht im Angebot: als Festpreis, als Pauschale je Monat (laufende Betreuung) oder nach Aufwand zum vereinbarten Tagessatz. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ein Beratungstag umfasst acht Stunden. Abgerechnet wird nach Aufwand in halben Tagen. Begonnene halbe Tage werden voll berechnet.

(3) Reisekosten und Spesen für Termine vor Ort trägt der Auftraggeber zusätzlich, soweit das Angebot sie nicht einschließt. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand gegen Beleg; Fahrten mit dem Pkw mit 0,50 Euro je Kilometer. Reisezeit wird zur Hälfte als Arbeitszeit berechnet.

(4) Rechnungsstellung: Festpreise werden in Raten berechnet – 50 Prozent bei Auftragserteilung, 50 Prozent bei Übergabe der Arbeitsergebnisse. Bei Projekten über acht Wochen kann das Angebot Meilensteine festlegen. Laufende Betreuung wird monatlich im Voraus berechnet. Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich berechnet, mit einer Aufstellung der Tätigkeiten.

(5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Pauschale für Unternehmer. Deepwraite darf die weitere Leistung zurückhalten, bis offene Rechnungen bezahlt sind, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

(6) Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht hat er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag.

(7) Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Workshop, eine Schulung oder einen Vortrag ab, gilt: bis 14 Tage vor dem Termin kostenfrei, danach 50 Prozent, ab zwei Werktagen vor dem Termin 100 Prozent der vereinbarten Vergütung für diesen Termin. Ein Ersatztermin wird angerechnet, wenn er innerhalb von drei Monaten stattfindet.

(8) Bei Verträgen mit einer Laufzeit über zwölf Monate darf Deepwraite die Vergütung einmal im Jahr anpassen. Die Anpassung wird drei Monate vorher in Textform angekündigt. Beträgt sie mehr als fünf Prozent, darf der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anpassung kündigen.

§ 6 Termine und Leistungsänderungen

(1) Termine und Fristen im Angebot sind Plantermine. Verbindlich sind sie nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und in Textform vereinbart sind.

(2) Termine setzen voraus, dass der Auftraggeber rechtzeitig mitwirkt (§ 4) und dass Deepwraite alle Informationen hat. Verzögert sich die Mitwirkung, verschieben sich die Termine um die Dauer der Verzögerung und eine angemessene Anlaufzeit.

(3) Will der Auftraggeber die Leistung ändern oder erweitern, teilt er das in Textform mit. Deepwraite prüft den Wunsch und nennt die Folgen für Umfang, Preis und Termine. Die Änderung gilt erst, wenn beide Seiten ihr in Textform zugestimmt haben. Bis dahin arbeitet Deepwraite nach dem bisherigen Auftrag weiter, es sei denn, der Auftraggeber verlangt eine Unterbrechung.

(4) Kleine Änderungen, die weder Aufwand noch Termine wesentlich berühren, kann Deepwraite ohne gesondertes Verfahren umsetzen.

(5) Ereignisse, die keine Seite zu vertreten hat – zum Beispiel Krankheit einer im Angebot benannten Person, Störungen bei Anbietern, behördliche Anordnungen – verschieben Termine um die Dauer der Störung. Deepwraite informiert den Auftraggeber unverzüglich. Dauert die Störung länger als acht Wochen, können beide Seiten den betroffenen Teil des Vertrags kündigen; erbrachte Leistungen werden abgerechnet.

§ 7 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

(1) **Arbeitsergebnisse** sind die Dokumente, Register, Konzepte, Berichte, ausgefüllten Vorlagen, Schulungsunterlagen und Prototypen, die Deepwraite im Auftrag für den Auftraggeber erstellt.

(2) **Nutzungsrecht des Auftraggebers.** Mit vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht für seine eigenen Zwecke. Er darf die Arbeitsergebnisse ändern und fortschreiben, zum Beispiel sein Managementsystem weiterführen. Er darf sie Prüfern, Zertifizierungsstellen, Behörden, Versicherern und Geschäftspartnern vorlegen, wenn er damit einen Nachweis führt. Verbundene Unternehmen dürfen die Arbeitsergebnisse nutzen, wenn das Angebot das vorsieht.

(3) **Was bei Deepwraite bleibt.** Methoden, Vorgehensmodelle, Arbeitsanleitungen, Prozessbeschreibungen, Prüfraster, Fragenkataloge, leere Vorlagen, Software-Werkzeuge und das Fachwissen von Deepwraite bleiben Eigentum von Deepwraite – auch dann, wenn sie in Arbeitsergebnissen sichtbar werden. Der Auftraggeber darf sie nur innerhalb seiner Arbeitsergebnisse und für seine eigene Organisation nutzen. Er darf sie nicht veröffentlichen und nicht nutzen, um selbst oder durch Dritte Beratungsleistungen für andere zu erbringen. Er darf sie nicht gesondert an Beratungsunternehmen oder Wettbewerber von Deepwraite weitergeben. Das Vorlegen von Arbeitsergebnissen zum Nachweis nach Absatz 2 bleibt erlaubt.

(4) **Erfahrungswissen.** Deepwraite darf allgemeine Erkenntnisse, Methoden und Erfahrungen aus dem Projekt weiter nutzen, solange keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers (§ 9) offengelegt werden.

(5) **Prototypen und Software.** Liefert Deepwraite einen Prototyp oder Software, regelt das Angebot den Umfang des Nutzungsrechts, die Übergabe des Quellcodes und die Rollen nach dem EU AI Act – wer Anbieter und wer Betreiber des Systems ist und wer welche Pflichten übernimmt (zum Beispiel Nutzungsanleitung, Dokumentation, Meldewege). Fehlt eine Regelung, erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht für den internen Betrieb**;** der Quellcode wird nicht übergeben. Deepwraite übernimmt keinen Betrieb, keine Wartung und keine Anbieterpflichten ohne eigenen Vertrag. Komponenten unter Open-Source-Lizenzen bleiben unter diesen Lizenzen.

(6) **Hinweise bleiben stehen.** Arbeitsergebnisse enthalten Hinweise darauf, was Deepwraite festgestellt hat und welche Teile einer rechtlichen Bewertung, einer Prüfung oder einer Entscheidung des Auftraggebers bedürfen. Der Auftraggeber darf diese Hinweise nicht entfernen, wenn er ein Arbeitsergebnis an Dritte gibt. Er darf Arbeitsergebnisse nicht als Zertifikat, Prüfbericht, Bescheinigung oder Rechtsgutachten von Deepwraite bezeichnen.

(7) **Referenz.** Deepwraite nennt den Auftraggeber nur mit seiner Zustimmung in Textform als Referenz. Die Zustimmung regelt, was genannt werden darf, und ist widerruflich. Ohne Zustimmung darf Deepwraite ein Projekt nur anonym beschreiben (Branche, Größe, Aufgabe), ohne Rückschluss auf den Auftraggeber.

(8) **Keine Rechte Dritter.** Deepwraite stellt sicher, dass die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen, soweit Deepwraite das bei sorgfältiger Arbeit erkennen kann. Für Inhalte, die der Auftraggeber beistellt, steht der Auftraggeber ein.

§ 8 Einsatz von KI-Werkzeugen, Partnern und Unterauftragnehmern

(1) **KI-Werkzeuge.** Deepwraite setzt bei der Arbeit selbst KI-Systeme ein, zum Beispiel Sprachmodelle für Recherche, Auswertung und Textentwürfe. Dabei gilt: Jedes Ergebnis wird von einem Menschen geprüft, bevor es an den Auftraggeber geht. Für den Inhalt der Arbeitsergebnisse steht Deepwraite ein – unabhängig davon, welches Werkzeug dabei geholfen hat. Deepwraite gibt Informationen des Auftraggebers nur in KI-Systeme ein, bei denen die Nutzung der Daten für das Training von Modellen ausgeschlossen ist – durch den Vertrag mit dem Anbieter oder durch eine Einstellung, die Deepwraite im eigenen Konto gesetzt hat und prüft. Deepwraite wählt Anbieter mit angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitszusagen. Auf Wunsch nennt Deepwraite die eingesetzten Werkzeuge und Anbieter. Der Auftraggeber kann in Textform festlegen, dass bestimmte Informationen nicht in KI-Systeme eingegeben werden.

(2) **Partnerkanzleien.** Rechtliche Leistungen erbringen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem eigenen Mandat mit dem Auftraggeber (§ 3 Abs. 3). Deepwraite vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einer Partnerkanzlei und stimmt die Arbeit inhaltlich ab. Deepwraite ist nicht Vertragspartner für die Rechtsleistung und haftet nicht für sie.

(3) **Technische Partner und Unterauftragnehmer.** Für technische Leistungen – zum Beispiel Architektur, Umsetzung, Protokollierung, Sicherheitsprüfung – arbeitet Deepwraite mit technischen Partnern zusammen. Nach Absprache beauftragt der Auftraggeber den Partner direkt. Dann ist der Partner für diese Leistung allein Vertragspartner des Auftraggebers; Deepwraite stimmt die Arbeit inhaltlich ab, haftet aber nicht für die Leistung des Partners. Setzt Deepwraite ausnahmsweise einen Partner als eigenen Unterauftragnehmer ein, nennt Deepwraite ihn vorher; der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund widersprechen. In jedem Fall verpflichtet Deepwraite den Partner zur Vertraulichkeit nach § 9.

(4) **Technologiepartner.** Deepwraite kann Partnerschaften mit Anbietern von Technologie und Infrastruktur unterhalten. Empfehlungen zu Anbietern, Produkten oder Infrastruktur gibt Deepwraite nach fachlichen Kriterien. Die Auswahl und der Vertragsschluss mit einem Anbieter sind Sache des Auftraggebers.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Beide Seiten behandeln alle Informationen vertraulich, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander erhalten und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder erkennbar vertraulich sind. Dazu gehören beim Auftraggeber insbesondere Geschäftsgeheimnisse, interne Abläufe, Daten, Verträge und Prüfergebnisse. Bei Deepwraite gehören dazu insbesondere Methoden, Arbeitsanleitungen, Vorlagen, Preise und Kalkulationen.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen nur für den Vertragszweck genutzt und nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie dafür brauchen und die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Berater, die einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), dürfen eingebunden werden.

(3) Nicht vertraulich sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Seite bekannt werden, die die empfangende Seite nachweislich schon vorher kannte oder unabhängig entwickelt hat oder die sie rechtmäßig von Dritten erhalten hat.

(4) Ist eine Seite gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung verpflichtet, informiert sie die andere Seite vorher, soweit das rechtlich erlaubt ist, und legt nur das Notwendige offen.

(5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt während des Vertrags und drei Jahre darüber hinaus. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt sie, solange das Geheimnis besteht.

(6) Nach Ende des Vertrags gibt jede Seite auf Verlangen die erhaltenen Unterlagen zurück oder löscht sie. Ausgenommen sind Kopien, die aus gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Dokumentation der eigenen Leistung aufbewahrt werden müssen; sie bleiben vertraulich.

(7) Eine weitergehende Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) geht dieser Regelung vor.

§ 10 Datenschutz

(1) Beide Seiten halten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz ein. Jede Seite ist für die Daten verantwortlich, die sie selbst verarbeitet.

(2) Deepwraite braucht für die Beratung in der Regel keine personenbezogenen Daten von Beschäftigten oder Kunden des Auftraggebers. Der Auftraggeber übergibt solche Daten nur, wenn das für die Leistung nötig ist, und nur in dem Umfang, den er weitergeben darf. Wo möglich, übergibt er Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

(3) Verarbeitet Deepwraite personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers – zum Beispiel beim Betrieb eines Prototyps oder beim Zugriff auf Systeme mit Personendaten – schließen beide Seiten vorher einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Die Vorlage dafür stimmen beide Seiten ab.

(4) Kontaktdaten der Ansprechpersonen beider Seiten (Name, Funktion, E-Mail, Telefon) verarbeitet jede Seite für die Vertragsdurchführung in eigener Verantwortung. Die Datenschutzhinweise von Deepwraite stehen auf deepwraite.de.

(5) Vor dem Einsatz von KI-Werkzeugen mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers gilt § 8 Abs. 1. Deepwraite gibt personenbezogene Daten nur dann in ein KI-System ein, wenn der Auftraggeber dem in Textform zugestimmt hat und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geklärt sind.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

(1) **Nachbesserung zuerst.** Beanstandet der Auftraggeber ein Arbeitsergebnis, bessert Deepwraite es in angemessener Frist nach. Bei Leistungen mit Abnahme (§ 3 Abs. 2) prüft der Auftraggeber das Ergebnis innerhalb von zehn Werktagen und meldet erkennbare Mängel in dieser Frist. Danach gilt das Ergebnis als abgenommen, wenn Deepwraite bei der Übergabe auf diese Folge hingewiesen hat.

(2) **Unbeschränkte Haftung.** Deepwraite haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und soweit Deepwraite eine Garantie übernommen hat.

(3) **Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Deepwraite nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss vorhersehbar und für diese Art von Vertrag typisch ist. Sie ist außerdem je Schadensfall auf die Vergütung des betroffenen Auftrags begrenzt, bei laufenden Verträgen auf die Vergütung der letzten zwölf Monate, höchstens jedoch auf 25.000 Euro je Vertrag.

(4) **Was nicht ersetzt wird.** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Deepwraite nicht für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden aus Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage der Beratung trifft, und für Schäden, die auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben des Auftraggebers beruhen. Deepwraite haftet nicht dafür, dass eine Behörde, ein Prüfer, eine Zertifizierungsstelle oder ein Gericht eine Lage anders bewertet als Deepwraite, wenn Deepwraite sorgfältig nach dem Stand von Recht und Technik gearbeitet hat (§ 3 Abs. 4 und 5).

(5) **Datenverlust.** Bei Datenverlust haftet Deepwraite nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung nötig gewesen wäre.

(6) **Personen.** Die Begrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführung, der Mitarbeitenden und der Unterauftragnehmer von Deepwraite.

(7) **Verjährung.** Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) **Projekte.** Ein Projektvertrag endet, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht sind. Der Auftraggeber kann ihn vorher mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Dann zahlt er die bis dahin erbrachten Leistungen und die Kosten, die Deepwraite im Vertrauen auf den Auftrag bereits eingegangen ist und nicht mehr vermeiden kann. Bei Festpreisen wird der erbrachte Anteil nach dem Stand der Arbeit berechnet. Übersteigt eine Anzahlung diesen Anteil, zahlt Deepwraite den Unterschied zurück.

(2) **Laufende Betreuung.** Verträge über laufende Betreuung (fAIGO) haben die Mindestlaufzeit, die das Angebot nennt. Nach der Mindestlaufzeit laufen sie unbefristet weiter und können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) **Wichtiger Grund.** Beide Seiten können jeden Vertrag ohne Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für Deepwraite insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Nachfrist mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist, wenn er die Vertraulichkeit schwer verletzt oder wenn er die Mitwirkung dauerhaft verweigert. Für den Auftraggeber liegt er insbesondere vor, wenn Deepwraite die Vertraulichkeit schwer verletzt oder die Leistung trotz Abmahnung und Nachfrist nicht erbringt.

(4) **Form.** Jede Kündigung braucht Textform.

(5) **Folgen.** Nach einer Kündigung rechnet Deepwraite die erbrachten Leistungen ab und übergibt die bis dahin fertigen Arbeitsergebnisse. Das Nutzungsrecht nach § 7 gilt für alle bezahlten Arbeitsergebnisse weiter. Die Pflichten aus § 7 Abs. 3, § 9 und § 10 gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Potsdam, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Deepwraite darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags brauchen Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf diese Textform.

(4) Ist eine Regelung dieser AGB unwirksam, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

(5) Liegen diese AGB in mehreren Sprachen vor, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(6) Stand dieser AGB: 16. Oktober 2026. Deepwraite stellt die jeweils gültige Fassung auf deepwraite.de bereit und fügt sie jedem Angebot bei.

L&L Kommunikationskonzepte GmbH · Deepwraite®
Entensteig 6 · 14552 Michendorf · Sitz Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 38588

www.deepwraite.de
Stand 16. Oktober 2026